OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-154655/30/WP – 154656/2**

Datum: **Linz, 27. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerden 1. der Mag. A__, vertreten durch Dr. B__ in C__, und 2. des Ing. D__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E__ in F__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Perg vom 1. Oktober 2025, GZ: Bau-07-04-33/2024-2025, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben der G__ auf Grundstück Nr aaa der KG H__, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. März 2026 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerden werden mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des in Beschwerde gezogenen Bescheides wie folgt geändert und ergänzt wird:

A) Auflagepunkt 3. hat wie folgt zu lauten: „Die Dach- und Niederschlagswässer von befestigten Flächen sind entsprechend dem Technischen Bericht Oberflächenentwässerung der I__ zt: J__ für Bauwesen vom 19. Februar 2026, GZ: 23-078 samt Beilagen (Lageplan Versickerung, Regelquerschnitt Sickerbox mit vorgeschaltetem Schacht) auf Eigengrund zur Versickerung zu bringen. Die dazu dienenden Anlagen sind gemäß ÖNORM B 2506-1 zu errichten und instand zu halten.“ und

B) Auflagepunkt 17 lautet: „17. An den beiden westseitigen Lüftungsschächten der Tiefgarage sind geeignete Abschirm-maßnahmen (beispielsweise Schallschutzhauben, Schalldämpfer) anzubringen, die eine Pegelminderung von zumindest 3 dB bewirken.“.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist ein Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Eingabe vom 27. November 2024 beantragte die G__ (Bauwerberin) die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung einer Wohnanlage mit 17 Wohnungen und Tiefgarage" auf Grundstück Nr aaa der KG H__, dargestellt im Einreichplan der K__ in L__ mit Plandatum 17. November 2024 und der Plannummer ddd samt Baubeschreibung vom selben Tag.

1.2. Am 20. Jänner 2025 führte der Bürgermeister der Stadtgemeinde Perg (belangte Behörde, bB) eine mündliche Bauverhandlung durch, an der die Erstbeschwerdeführerin (Erst-Bf) durch ihren bevollmächtigten Vertreter sowie der Zweit-Bf teilnahmen und (mündlich) Einwendungen erhoben. Die schriftlichen Einwendungen der Erst-Bf wurden der Niederschrift als Beilage angeschlossen.

1.3. Mit Bescheid vom 1. Oktober 2025 erteilte die bB der Bauwerberin die beantragte Baubewilligung. Begründend wird – nach Darstellung des Verwaltungsgeschehens und der Rechtslage – umfassend auf die einzelnen Einwendungen eingegangen.

1.4. Gegen diesen Bescheid wenden sich vorliegende Beschwerden. Die Erst-Bf bringt zusammengefasst vor: Gesetzwidrigkeit des Flächenwidmungsplanes; Gesetzwidrigkeit der Auflagen (Punkt I.1. und I.3.); Beeinträchtigung des Grundwassers und damit des Hausbrunnens der Bf durch Versickerung der Niederschlagswässer; keine ausreichende Zahl an Rauchwarnmeldern; keine ausreichende Beschreibung der erforderlichen Stellplätze (Zahl, Lage, Ausstattung); keine bloß mechanische Belüftung der Sanitärräume; gesetzwidrige Festlegung der Fertigstellungsfrist; Baubewilligung ohne vorgegangener wasserrechtlicher und forstrechtlicher Bewilligung rechtswidrig; keine Bauführung ohne Zustimmung der Straßenverwaltung. Der – rechtsfreundlich vertretene – Zweit-Bf bringt vor: ungeklärte und problematische Ableitung der Niederschlagswässer, Rückstau vom öffentlichen Kanal; Immissionen durch Stellplatzverkehr; Erschütterungen, Vibrationen, Baulärm und Schäden am Grundstück durch Bauausführungsarbeiten; keine Brandschutzauflagen für E-Autos.

2.1. Mit Schreiben vom 12. Jänner 2026 legte die bB die Beschwerden samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) in elektronischer Form zur Entscheidung vor. Nach Aufforderung des Verwaltungsgerichts legte die bB den Verwaltungsakt sowie die Verordnungsakten (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) in physischer Form vor.

2.2. Mit Schreiben vom 19. Februar 2026 legte die Bauwerberin ein Detailprojekt zur Verbringung der Niederschlagswässer vor („Technischer Bericht Oberflächenentwässerung").

2.3. Mit Schriftsatz vom 2. März 2026 erstattete der Zweit-Bf ergänzendes Vorbringen.

2.4. Am 31. März 2026 führte das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, im Rahmen derer die beigezogenen Amtssachverständigen (für Luftreinhaltung, Schall und Bautechnik) ihre bereits schriftlich erstatteten Gutachten erörterten und das Beschwerdevorbringen ausführlich mit den Parteien besprochen wurde. Im Anschluss an die Verhandlung verkündete der Verhandlungsleiter die Entscheidung mündlich.

2.5. Mit Erledigung vom 1. April 2026 wurde den Verfahrensparteien und der revisionslegitimierten Formalpartei die Niederschrift zugestellt. Mit Eingaben vom 14. bzw vom 16. April 2026 beantragten die Bf die Zustellung einer ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Die Bauwerberin beabsichtigt die Verwirklichung des Bauvorhabens „Wohnanlage mit 17 Wohnungen und Tiefgarage" auf dem Grundstück Nr aaa der KG H__, dargestellt im Einreichplan der K__ mit Plandatum 17. November 2024 und Plannummer ddd und beschrieben in der Baubeschreibung vom selben Tag [ON1, ON10f des verwaltungsbehördlichen Aktes].

Mit Bescheid vom 7. November 2024 erteilte die bB der Bauwerberin die Bewilligung für die Schaffung von Bauplätzen hinsichtlich des Grundstückes aaa (1648 Quadratmeter) als Bauplatz und der Grundstücke bbb und der Baufläche .352 als gemeinsamer Bauplatz (706 Quadratmeter) [ON6 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

Mit Erledigung vom 30. Dezember 2024 beraumte die bB eine Bauverhandlung für den 20. Jänner 2025 an. Auf die Präklusionsfolgen wurde in diesem Schreiben ausdrücklich hingewiesen. Die Ladung wurde den Bf nachweislich zugestellt [Kundmachung, ON13, Rückscheine, ON14 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

Am 20. Jänner 2025 fand die mündliche Bauverhandlung unter Anwesenheit der bautechnischen Amtssachverständigen, eines Vertreters der Bauwerberin und insbesondere der Erst-Bf, vertreten durch Dr. B__, und des Zweit-Bf, statt.

Im Rahmen der Bauverhandlung erhob die Erst-Bf folgende Einwendungen: (1) die vorangegangene Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes ist gesetzwidrig; (2) der geplante Wohnblock entspricht nicht dem Ortsbild der M-Straße; (3) die geplante Tiefgarage und die Versiegelung der vormaligen Grünflächen haben schwerwiegende nachteilige Folgen für die Quantität und Qualität des Grundwassers und den Grundwasserfluss für den Hausbrunnen der Erst-Bf; (4) die beantragte Bauführung und der Bau des Sickerschachtes bedarf der vorausgehenden wasserrechtlichen Bewilligung;
Der Zweit-Bf erhob folgende Einwendungen: (1) Lärmentwicklung durch die Tiefgarage bei voller Auslastung; (2) Beeinträchtigung der Luftgüte durch Autoabgase; (3) Staubentwicklung in der Bauphase; (4) Vibrationen in der Bauphase, speziell beim Einschlagen von Piloten und Spundwänden (5) Brandschutzauflagen für E-Autos in der Tiefgarage; (6) Wassermengen des Mehrparteienhauses zusammen mit Regenfällen können Kanal überlasten und es kann zu Geruchsbelästigungen kommen; (7) Bodenversiegelung und damit verursachte Ableitung der Wassermengen auf das Nachbargrundstück, zu geringe Dimensionierung der Sickerschächte; (8) keine Thematisierung der Versorgungssicherheit für Strom während der Bauphase; (9) Beeinträchtigung der Tierwelt; (10) Forderung der Einholung eines Lärmgutachtens; (11) Vornahme einer Beweissicherung [Niederschrift, ON16 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

Die Bauwerberin ist Eigentümerin des Baugrundstückes Nr aaa der KG H__ [offenes Grundbuch].

Die Erst-Bf war Hälfteeigentümerin der östlich vom Baugrundstück gelegenen, durch eine öffentliche Verkehrsfläche getrennte, Liegenschaft EZ ccc der KG H__. Der Abstand zum Baugrundstück beträgt weniger als 10 Meter. Der im verwaltungsbehördlichen und -gerichtlichen Verfahren bevollmächtigte Vertreter der Erst-Bf, Herr Dr. B__, ist Rechtsnachfolger der verstorbenen Erst-Bf [Vorbringen Dr. B__, Amtsbestätigung der Dr. N__ vom 12. November 2025, Beilage A zur Niederschrift].

Der Zweit-Bf ist Miteigentümer des westlich unmittelbar an das Baugrundstück angrenzenden Grundstückes Nr eee der KG H__ [offenes Grundbuch].

Das Baugrundstück Nr aaa weist die Widmung „Kerngebiet" auf [Flächen-widmungsplan, Einschau DORIS].

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflage (Abschirmmaßnahmen Lüftungs-schächte) kommt es bei Verwirklichung des Bauvorhabens aus schalltechnischer Sicht zu keiner Veränderung der örtlichen Bestandsverhältnisse [Schalltechnisches Gutachten, ON23 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

Durch die Errichtung des Bauvorhabens kommt es aus luftreinhaltetechnischer Sicht zu bloß irrelevanten Zusatzbelastungen. Die Grenzwerte des IG-L werden jedenfalls eingehalten [Luftreinhaltetechnisches Gutachten, ON21 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

Die Ableitung der Dach- und Niederschlagswässer entsprechend dem „Technischen Bericht Oberflächenentwässerung" der I__ zt: J__ für Bauwesen vom 19. Februar 2026 entspricht den Anforderungen des § 13 Oö. BauTG 2013. Die Ableitung (Versickerung auf Eigengrund) erfolgt technisch einwandfrei [Bautechnisches Gutachten, ON22 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere die dort einliegenden Projektunterlagen und Schriftsätze der Bf, Einschau in das offene Grundbuch und in das DORIS, Einholung ergänzender technischer Gutachten sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der oben dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig und widerspruchsfrei. Insbesondere die im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens eingeholten Gutachten sind schlüssig und nachvollziehbar. Neben der ausführlichen und nachvollziehbaren schriftlichen Darstellung konnten die Amtssachverständigen ihre Gutachten im Rahmen der Verhandlung anschaulich erörtern und sind auf ergänzende Fragen des Verhandlungsleiters und der Parteien ausführlich eingegangen. Im Übrigen sind die Parteien den Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 31 Abs 1 Oö. BauO sind Nachbarn bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind (Z 1). Die Stellung als Nachbar besteht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer und Miteigentümer durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.

1.2. Gemäß § 31 Abs 4 Oö. BauO 1994 sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle

Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. […].

1.3. Gemäß § 3 Abs 3 Z 2 Oö. BauTG 2013 müssen Bauwerke und alle ihre Teile überdies so geplant und ausgeführt sein, dass durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden. Gemäß § 2 Z 22 leg cit handelt es sich bei schädlichen Umwelteinwirkungen um Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen; […].

2.1. Das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als den Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte eingeräumt sind, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle eines Rechtsmittels einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt sind, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl VwGH 23.05.2017, Ro 2015/05/0021 mwN; 27.10.2023, Ra 2023/05/0196).

2.2. Das Baubewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren. Gegenstand des Verfahrens ist die Beurteilung des in den Einreichplänen und sonstigen Projektunterlagen dargestellten Projektes. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen ist anhand des konkret eingereichten Projektes (Baubeschreibung, Pläne etc.) zu prüfen. Es kann nur das beantragte Bauvorhaben bewilligt oder nicht bewilligt werden. Aus der Antragsbedürftigkeit der Baubewilligung folgt, dass die Baubehörde über das Parteibegehren, wie es sich aus dem Ansuchen, den Plänen, der Baubeschreibung etc ergibt, abzusprechen hat (VwGH 15.3.2021, Ra 2020/05/0011 uHa VwGH 4.5.2020, Ra 2019/05/0291, mwN).

3.1. Die Bf sind Nachbarn iSd Oö. BauO 1994. Sie haben ihre Parteistellung auch prolongiert, da sie – zumindest teilweise – zulässige Einwendungen erhoben haben.

3.2. Soweit sich die Einwendungen bzw das Beschwerdevorbringen der Bf auf allfällige Bewilligungspflichten nach anderen Materiengesetzen (etwa Wasserrecht, Forstrecht etc), auf (bloß) öffentliche Interessen (zB Ortsbild, Ausstattung von Stellplätzen, notwendige Anzahl von Rauchwarnmeldern, Belüftung von Sanitärräumen etc) oder auf außerhalb des Baubewilligungsverfahrens liegende Umstände (Bauausführungsarbeiten, Beweissicherung, Tierschutz etc) beziehen, erweist sich dieses (Einwendungs-)Vorbringen als unzulässig und brauchte darauf nicht näher eingegangen werden.

3.3. Den zulässigen Einwendungen hinsichtlich der Ableitung der Niederschlagswässer und der projektinduzierten Immissionen aus dem Stellplatzverkehr (Luft, Schall) wurde durch Einholung von Gutachten nachgegangen und mit Vorschreibung zusätzlicher Auflagen begegnet. Daraus ergibt sich, dass aus immissionstechnischer Sicht keine Veränderung der Bestandssituation erfolgt bzw die Ableitung der anfallenden (baurechtlich relevanten) Wässer technisch einwandfrei erfolgt. Die diesbezüglichen Einwendungen erweisen sich daher als unbegründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4. Die von der Erst-Bf vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Gesetzwidrigkeit der der Baubewilligung zugrunde liegenden Planungsnormen wird vom Verwaltungsgericht nicht geteilt. Bereits der Flächenwidmungsplan aus dem Jahr 1983 versieht das Baugrundstück mit der Widmung Kerngebiet und wurde diese Widmung durch die nachfolgenden Änderungen des Flächenwidmungsplanes nicht verändert. Der von der bB vorgelegte Verordnungsakt lässt keine Gesetzwidrigkeit erkennen, insbesondere wurde die Widmung gerade nicht – im Unterschied zum Bebauungsplan – aus Anlass des Bauvorhabens geschaffen. Den Ausgangspunkt für die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes bildet eine Anregung der Bauwerberin. Nach der stRsp des Verfassungsgerichtshofes ist es nicht unzulässig, projektbezogene Einzeländerungen solcher Pläne vorzunehmen. Allerdings unterliegen solche Änderungen besonderen sachlichen Anforderungen. Im Zuge des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes (dessen Planungsgebiet auch weitere – nicht vom Bauvorhaben betroffene – Grundstücke erfasst und an jeder Seite von öffentlichen Straßen abgegrenzt wird) hat sich die Planungsbehörde mehrfach und ausführlich mit den Planungszielen und gegenläufigen Interessen auseinandergesetzt. Insbesondere hat die Planungsbehörde berücksichtigt, dass in der Umgebung (Kerngebiet) überwiegend eine GFZ von 1 oder größer festgelegt ist und lediglich das Planungsgebiet eine geringere zulässige Bebauungsdichte aufweist. Zudem ist die Planungsbehörde der befürchteten (zu großen) Gebäudehöhe mit einer maximalen Firsthöhe begegnet, die auf die umliegende Bebauung Rücksicht nimmt. Auch wurde auf eine ausreichende Erhaltung des Grünraumes geachtet. Hinsichtlich des öffentlichen Interesses an der Änderung verweist die Planungsbehörde auf die durchaus erwünschte Nachverdichtung im

Ortskern (der infrastrukturell hervorragend gelegen ist) sowie dem Bedarf an Wohnraum in der Stadtgemeinde. Im Ergebnis ist die Änderung des Bebauungsplanes zwar (teilweise) projektbezogen, liegt aber nach hg Ansicht (jedenfalls noch) im politischen Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers, weshalb auch hinsichtlich der Änderung des Bebauungsplanes aus Sicht des Verwaltungsgerichts keine Gesetzwidrigkeit zu erblicken ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes und der dazu ergangenen höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil